

**Inhaltsverzeichnis:**

## 1. Arbeitsrecht

- Mindestlohn und Minijob-Verdienstgrenze ab 1. Januar 2024 höher
- Verletzung Gleichbehandlungsgrundsatz bei Nachtarbeitszuschlägen
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Beweiswert kann durch Folgebescheinigungen erschüttert werden

## 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

- Jahresabschlüsse offenlegen!
- Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann nur im Ausnahmefall eine vorläufige Listenkorrektur der Gesellschafterliste gefordert werden

## 3. Wettbewerbsrecht

- Werbung mit „unabhängiger Beratung“
- Zigarettenautomaten im Supermarkt

## 4. Internetrecht

- OLG Celle: Jedes Online-Coaching bedarf der FernUSG-Zulassung

## 5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges

- Geldwäsche - Immobilienmakler müssen zeitlich vor dem Notartermin den Kunden identifizieren
- BMF: Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten ab 2024

## 6. Veranstaltungen, Ansprechpartnerin

- Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel virtuell – am 2. oder am 5. Februar 2024
- Newsletter-Ansprechpartnerin

**1. Arbeitsrecht****Mindestlohn und Minijob-Verdienstgrenze ab 1. Januar 2024 höher**

Ab Januar 2024 beträgt der Mindestlohn 12,41 Euro/Stunde. Da der Mindestlohn und die Verdienstgrenze bei Minijobs dynamisch miteinander verbunden sind, steigt die Verdienstgrenze für Minijobs damit am 1. Januar 2024 automatisch auf 538 Euro im Monat. Die nächste Erhöhung ist dann für Januar 2025 vorgesehen. [Weitere Informationen](#)

**Verletzung Gleichbehandlungsgrundsatz bei Nachtarbeitszuschlägen**

Zuschläge für regelmäßige Nachtschichtarbeit und unregelmäßige Nachtarbeit dürfen nicht deshalb unterschiedlich hoch sein, weil regelmäßige und häufigere Nachtschichtarbeit weniger belastend sei als eine einmalige Nachtarbeit.

Geklagt hat eine Arbeitnehmerin aus Thüringen, die im Gaststättengewerbe tätig ist. Der geltende Tarifvertrag sah für eine einmal pro Woche stattfindende Nachtarbeit einen Zuschlag in Höhe von 50% vor. Für regelmäßige Nachtschichten mit wöchentlichen Wechseln wurde ein Zuschlag in Höhe von 25% gewährt. Weil die Arbeitnehmerin in Wechselschichten arbeitete, wurde ihr nur der 25%-Zuschlag gezahlt. Laut der Klägerin sei diese Ungleichbehandlung ungerechtfertigt. Die gesundheitlichen Belastungen bei regelmäßiger und unregelmäßiger Nachtarbeit seien gleich. Die unterschiedliche Häufigkeit und fehlende Planbarkeit der einmaligen Nachtarbeit rechtfertigten keine ungleiche Bezahlung.

Während das Arbeitsgericht Erfurt und das Thüringer Landesarbeitsgericht die Klage noch abgewiesen haben, hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) in seinem Urteil vom 15. November 2023 nun der Revision der Klägerin stattgegeben und den beklagten Arbeitgeber zur Zahlung des höheren Zuschlags verpflichtet.

Bereits 2018 hatte das BAG in einem ähnlich gelagerten Fall entschieden, dass ein Verstoß gegen den im Grundgesetz verankerten Gleichbehandlungsgrundsatz vorliege, wenn Nachtschichtarbeit und unregelmäßige Nachtarbeit unterschiedlich vergütet werden. Damals erkannte das Bundesarbeitsgericht zwar an, dass Arbeitnehmer oft den subjektiven Eindruck hätten, ihr Körper könne sich an die regelmäßige Nachtarbeitszeit besser anpassen als bei einer unregelmäßigen Nachtarbeit. Dies widerspreche aber objektiven arbeitsmedizinischen Erkenntnissen, dass Nachtarbeit umso schädlicher sei, je regelmäßiger und häufiger sie geleistet werden müsse. (BAG, Urteile vom 15. November 2023, Az.: 10 AZR 163/23 und vom 21. März 2018, Az.: 10 AZR 34/17)

### **Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung: Beweiswert kann durch Folgebescheinigungen erschüttert werden**

Der Beweiswert von (Folge-)Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen kann erschüttert sein, wenn der arbeitsunfähige Arbeitnehmer nach Zugang der Kündigung eine oder mehrere Folgebescheinigungen vorlegt, die passgenau die Dauer der Kündigungsfrist umfassen, und er unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufnimmt. Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) mit Urteil vom 13. Dezember 2023 (Az.: 5 AZR 137/23) entschieden.

Der Kläger war seit März 2021 als Helfer bei der Beklagten beschäftigt. Er legte am Montag, dem 2. Mai 2022, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit vom 2. bis zum 6. Mai 2022 vor. Mit Schreiben vom 2. Mai 2022, das dem Kläger am 3. Mai 2022 zugeing, kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 31. Mai 2022. Mit Folgebescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 wurde Arbeitsunfähigkeit bis zum 20. Mai 2022 und bis zum 31. Mai 2022 (einem Dienstag) bescheinigt. Ab dem 1. Juni 2022 war der Kläger wieder arbeitsfähig und nahm eine neue Beschäftigung auf.

Die Beklagte verweigerte die Entgeltfortzahlung mit der Begründung, der Beweiswert der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen sei erschüttert. Dem widersprach der Kläger, weil die Arbeitsunfähigkeit bereits vor dem Zugang der Kündigung bestanden habe. Die Vorinstanzen haben der auf Entgeltfortzahlung gerichteten Klage für die Zeit vom 1. bis zum 31. Mai 2022 stattgegeben.

Die Revision der Beklagten vor dem BAG hatte teilweise – bezogen auf den Zeitraum vom 7. bis zum 31. Mai 2022 – Erfolg. Ein Arbeitnehmer könne die von ihm behauptete Arbeitsunfähigkeit mit ordnungsgemäß ausgestellten ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nachweisen, so das BAG. Der Arbeitgeber könne deren Beweiswert jedoch erschüttern, wenn er tatsächliche Umstände darlege und gegebenenfalls beweise, die nach einer Gesamtbetrachtung Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers geben.

Hiervon ausgehend sei die Vorinstanz bei der Prüfung des Beweiswerts von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, die während einer laufenden Kündigungsfrist ausgestellt werden, zutreffend davon ausgegangen, dass für die Erschütterung des Beweiswerts dieser Bescheinigungen nicht entscheidend sei, ob es sich um eine Kündigung des Arbeitnehmers oder eine Kündigung des Arbeitgebers handele und ob für den Beweis der Arbeitsunfähigkeit eine oder mehrere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vorgelegt würden. Stets erforderlich sei allerdings eine einzelfallbezogene Würdigung der Gesamtumstände.

Bezüglich der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen vom 6. Mai 2022 und vom 20. Mai 2022 sei der Beweiswert erschüttert, entschied das Bundesarbeitsgericht: Die Vorinstanz habe insoweit nicht ausreichend berücksichtigt, dass zwischen der in den Folgebescheinigungen festgestellten passgenauen Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit und der Kündigungsfrist eine zeitliche Koinzidenz bestanden und der Kläger unmittelbar nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine neue Beschäftigung aufgenommen habe. Dies habe zur Folge, dass nunmehr der Arbeitnehmer für die Zeit vom 7. bis zum 31. Mai 2022 die volle Darlegungs- und Beweislast für das Bestehen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit als Voraussetzung für den Entgeltfortzahlungsanspruch trage.

Da das Landesarbeitsgericht hierzu keine Feststellungen getroffen habe, war die Sache insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht zurückzuverweisen.

(BAG, Pressemitteilung 45/23 vom 13. Dezember 2023 zum Urteil vom 13. Dezember 2023, Az.: 5 AZR 137/23; Vorinstanz: Landesarbeitsgericht Niedersachsen, Urteil vom 8. März 2023, Az.: 8 Sa 859/22)

---

## 2. Firmen-, Handels- und Gesellschaftsrecht

### Jahresabschlüsse offenlegen!

Kapitalgesellschaften (wie z.B. GmbHs, UGs (haftungsbeschränkt) sowie AGs) und Personenhandelsgesellschaften, die keine natürliche Person als persönlich haftenden Gesellschafter haben (z. B. GmbH & Co KG), müssen ihre Jahresabschlüsse regelmäßig offenlegen.

Fristablauf für das (reguläre) Geschäftsjahr 2022 mit Abschlussstichtag 31. Dezember 2022 ist am 31. Dezember 2023. Für bestimmte kapitalmarktorientierte Unternehmen und bestimmte Branchen können andere Fristen gelten.

Bitte beachten Sie, dass alle Jahresabschlüsse ab 1. Januar 2022 beim [Unternehmensregister](#) entweder elektronisch einzureichen oder - bei Kleinstunternehmen – beim [Unternehmensregister](#) zu hinterlegen sind. Wir hatten dazu schon im [Newsletter 10/2023](#) informiert.

Bestehen Zweifel, ob die Jahresabschlussunterlagen etc. beim Unternehmensregister oder Bundesanzeiger eingereicht werden müssen, bietet das [Unternehmensregister einen Navigator](#) an.

Wird die rechtzeitige und vollständige Offenlegung versäumt, drohen Ordnungsgelder. Umfangreiche Informationen sind auf der [Seite des Bundesamtes für Justiz \(BfJ\)](#) und dem [Unternehmensregister](#) zu finden.

### **Im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes kann nur im Ausnahmefall eine vorläufige Listenkorrektur der Gesellschafterliste gefordert werden**

Ein Gesellschafter kann im einstweiligen Rechtsschutz nicht verlangen, dass eine korrigierte Gesellschafterliste an das Handelsregister zur Eintragung eingereicht wird. Ein entsprechender Antrag wurde vom Oberlandesgericht (OLG) Brandenburg mit Beschluss vom 22. November 2023 (Az.: 7 W 117/23) abgewiesen.

Der Antragsteller, der mit 49% der Anteile Gesellschafter einer GmbH war, hatte von einem Mitgesellschafter dessen Gesellschaftsanteile erworben. Später entstand über die Rechtmäßigkeit des Erwerbs der Gesellschaftsanteile ein Rechtsstreit. Aus diesem Grund wurde die vermeintliche Rechtsposition des Antragstellers im einstweiligen Rechtsschutz gesichert, weshalb der Mitgesellschafter nicht mehr anderweitig über seine Gesellschaftsanteile verfügen konnte, bis ein Gericht in der Hauptsache über die Angelegenheit entschieden hat.

Darüber hinaus forderte der Antragsteller nun aber auch, dass seine von ihm behauptete Rechtsposition vorläufig in das Handelsregister eingetragen werden müsse. Zur Begründung seines Begehrens verwies er darauf, dass sonst eine Entwertung seiner Beteiligung und für ihn ungünstige Gesellschafterbeschlüsse zu befürchten seien.

Das Landgericht (LG) Neuruppin hat den Antrag abgelehnt. Die Beschwerde vor dem OLG Brandenburg blieb erfolglos: Das OLG verwies darauf, dass der Antragsteller konkret hätte darlegen müssen, aufgrund welcher geplanten Maßnahmen der Gesellschaft eine Entwertung seiner Beteiligung drohe. Auch hätte er aufzeigen müssen, warum die üblichen Rechtsschutzmöglichkeiten, die ihm auch in seiner unstrittigen Rechtsposition als Gesellschafter mit 49% der Anteile zustehen, nicht ausreichen würden, um sich gegen ungünstige Gesellschafterbeschlüsse zu wehren. Darüber hinaus könne die geforderte Eintragung nicht im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes gewährt werden, weil die Eintragung im Handelsregister nicht unter einem Vorbehalt vorgenommen werden könne. Die Löschung der geforderten Liste bedürfe einer erneuten gerichtlichen Verfügung.

### **3. Wettbewerbsrecht**

#### **Werbung mit „unabhängiger Beratung“**

Versicherungsvermittler und Finanzanlagenberater dürfen nicht mit „unabhängiger Beratung“ werben oder als reine Berater auftreten, wenn sie entsprechende Provisionen von Versicherungsunternehmen oder den Anbietern der Finanzanlagen erhalten. Hierzu gab es gleich zwei Urteile im Sommer dieses Jahres.

Sowohl das Landgericht (LG) Bremen als auch das LG Köln haben entschieden, dass nur solche Berater „produktunabhängige“ Beratung durchführen können, die ausschließlich ein Honorar von den Kunden erhalten, also von diesen bezahlt werden. Selbst wenn ein Berater in Einzelfällen an Stelle oder zusätzlich zur Provision auch ein Honorar vom Kunden erhalte, sei nach Ansicht der Gerichte keine Unabhängigkeit bei der Beratung gegeben. Damit Verbraucher eine informierte Entscheidung treffen könnten, müsse erkennbar und klar ersichtlich sein, um welche Art von Beratung es sich handele.

LG Köln, Urteil vom 15. Juni 2023, Az.: 33 O 15/23 vom 15.06.2023 (noch nicht rechtskräftig) und LG Bremen, Urteil vom 11. Juli 2023, Az.: 9 O 1081/22 (noch nicht rechtskräftig)

#### **Zigarettenautomaten im Supermarkt**

Zigarettenautomaten müssen auch an der Supermarktkasse die gesetzlich vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise tragen, entschied der Bundesgerichtshof (BGH) nach Anrufung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) mit Urteil vom 26. Oktober 2023 Az.: I ZR 176/19).

Beklagt war ein Supermarktbetreiber, der im Kassenbereich Zigaretten zum Verkauf anbot. Die einzelnen Packungen zeigten die nach der Tabakerzeugnisverordnung (TabakerzV) vorgeschriebenen Schockbilder und Warnhinweise. Der Automat beziehungsweise die Auswahl Tasten, über die die Packungen ausgegeben wurden, zeigten diese Hinweise jedoch nicht.

Die Packungen selbst waren von außen auch nicht zu sehen. Die Auswahltasten des Automaten zeigten zwar keine originalgetreuen Zigarettenpackung, waren jedoch hinsichtlich ihrer Gestaltung diesen sehr ähnlich.

Nach Ansicht des BGH reiche bereits die reine Darstellung von Tabakwaren aus, um einen entsprechenden Kaufimpuls beim Kunden zu erzeugen, dem durch die in der Tabakerzeugnisverordnung vorgeschriebenen gesundheitsbezogenen Warnhinweise entgegengewirkt werden soll. Daher müssten auch bereits die Auswahltasten des Automaten für den Kunden entsprechende sichtbare Hinweise tragen.

#### **4. Internetrecht**

##### **OLG Celle: Jedes Online-Coaching bedarf der FernUSG-Zulassung**

Aus der Sicht des Oberlandesgerichts (OLG) Celle müssen Online-Coaching-Verträge über eine entsprechende Zulassung nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) verfügen, unabhängig von der Funktion oder Rolle des Teilnehmenden. Dies gilt demnach auch dann, wenn der Kunde selbst Unternehmer (B2B-Bereich) ist. Liegt keine entsprechende FernUSG-Zulassung vor, so ist der geschlossene Vertrag unwirksam.

Im vorliegenden Fall bot der Kläger Dienstleistungen im Bereich des Online-Coachings und der Online-Unternehmensberatung für Frauen an, für zwölf Monate und für einen monatlich fünfstelligen Betrag. Im Verlauf des Coachings wollte die beklagte Unternehmerin nicht mehr länger an dem Vertrag festhalten. Daraufhin erhob der Coaching-Anbieter ohne Erfolg Zahlungsklage.

Die Klarstellung des Gerichts über die Geltung des Fernunterrichtsschutzgesetz ist hier wegweisend: Hält sich ein Anbieter von Online-Schulungen nicht an die neue Vorgabe, hat dies zur Folge, dass der geschlossene Vertrag nichtig ist und kein Vergütungsanspruch für den Durchführenden besteht. Bezahlte Entgelte müssten dann unter Umständen wieder zurückgezahlt werden.

Ob sich die neue Rechtsprechung durchsetzen wird, muss noch abgewartet werden. Wäre dies der Fall, dann könnte dies insbesondere den Finanzbereich treffen, in dem seit einigen Jahren zahlreiche Finanz-Influencer ihre entgeltpflichtigen Coaching-Kurse online anbieten. Ein Großteil der Anbieter verfügt nämlich über keine FernUSG-Zulassung.

**Praxistipp:** Auf der Webseite der Staatlichen Zentralstelle für Fernunterricht gibt es die Möglichkeit der Suche, ob ein Kurs zugelassen wurde: <https://www.zfu.de/suche/>

[OLG Celle, Urteil vom 01. März 2023, Az.: 3 U 85/22,](#)

**Weitere Urteile zum Thema Fernunterricht:**

OLG Köln, Urteil vom 6. Dezember 2023, Az.: 2 U 24/23: Nicht jeder Online-Coaching-Vertrag unterfällt der Fernunterrichtsschutzgesetz, abrufbar unter

<https://medien-internet-und-recht.de/pdf/VT-MIR-2023-Dok-081.pdf>

LG Frankfurt a.M., Urteil vom 15. September 2023, Az.: 2-21 O 323/21: Online-Coaching-Verträge im B2B-Bereich unterfallen nicht dem Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG), da das Gesetz im geschäftlichen Verkehr keine Anwendung findet (nicht rechtskräftig).

**5. Zivilrecht, Gewerberecht, Gewerbliche Schutzrechte, Sonstiges****Geldwäsche: Immobilienmakler müssen zeitlich vor dem Notartermin den Kunden identifizieren**

Mit Beschluss vom 6. November 2023 (Az.: 3 Orbs 216/23 - 162 Ss 102/23) hat das Kammergericht (KG) Berlin bestätigt, dass der die Identifizierungspflicht des Immobilienmaklers auslösende Zeitpunkt regelmäßig vor dem Abschluss des notariellen Kaufvertrages liegt.

Nach § 2 Absatz 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes (GwG) ist der Immobilienmakler als Verpflichteter anzusehen und unterliegt somit den Bestimmungen des Gesetzes. Darunter fällt hauptsächlich die Pflicht zur Identifikation und Überprüfung der Vertragspartner.

Würden mehrere geldwäscherechtlich Verpflichtete nacheinander tätig – zum Beispiel bei einem vermittelten Grundstückskauf erst der Makler und dann der Notar – trafen die geldwäscherechtlichen Identifizierungs- und Prüfpflichten sie sinnvollerweise entsprechend der zeitlichen Reihenfolge ihrer Betätigung und Einbindung. Auf diese Weise werde sichergestellt, dass die Behörden frühestmöglich einschreiten und Aktivitäten im Bereich der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung effektiv bekämpfen könnten. Die geldwäscherechtliche Verpflichtung des Immobilienmaklers wäre überflüssig, wenn seine Identifizierung des Kunden nicht der des Notars vorausginge.

**BMF: Lohnsteuerliche Behandlung von Mahlzeiten ab 2024**

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2023 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) zur lohnsteuerlichen Behandlung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten der Arbeitnehmer ab dem Kalenderjahr 2024 Stellung genommen. Für ein Mittag- oder Abendessen sind jeweils 4,13 Euro und für ein Frühstück 2,17 Euro als Sachbezugswert anzusetzen. Bei Vollverpflegung (Frühstück, Mittag- und Abendessen) sind die Mahlzeiten mit dem Wert von 10,43 Euro anzusetzen. [BMF-Schreiben vom 7. Dezember 2023](#)

## 6. Veranstaltungen und Ansprechpartnerin

Webinar

### **Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht zum Jahreswechsel**

Jährlich ergeben sich Änderungen im Zoll- und Außenwirtschaftsrecht. Die Änderungen haben Auswirkungen auf die Außenhandelspraxis der Unternehmen. Für Praktiker ist es wichtig, von den Änderungen zu erfahren, diese zu bewerten und zu prüfen, ob sie für das eigene Unternehmen wesentlich sind und einer innerbetrieblichen Berücksichtigung bedürfen.

Gleichzeitig bietet das Webinar einen allgemeinen Überblick über die Fachthemen und informiert über aktuelle Entwicklungen.

Termin:	2. Februar 2024 oder am 5. Februar 2024
Uhrzeit:	jeweils von 9.00 bis 13.00 Uhr
Ort:	virtuell – IHK Wiesbaden
Kosten:	150 Euro pro Person

Information und [Anmeldung für den 2. Februar](#) sowie

[Anmeldung für den 5. Februar 2024](#)

### **Newsletter-Ansprechpartnerin**

Sollten Sie weitere Informationen zu den im Newsletter angesprochenen Themen benötigen oder Fragen bzw. Anregungen haben, sprechen Sie mich bitte an: Beate Scheibig, Tel.: 0611-1500-174, [b.scheibig@wiesbaden.ihk.de](mailto:b.scheibig@wiesbaden.ihk.de)